

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz abgeändert wird

(O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1970)

(L - 255/2 - XX)

Nach Art. 14 Abs. 3 B-VC. 1929 ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen seiner demnach gegebenen Zuständigkeit die Grundsatzbestimmungen über die Unterrichtszeit (einschließlich Ferienordnung) an den öffentlichen Pflichtschulen im Bundesgesetz vom 16. Juli 1964, BGBl. Nr. 193, über die Unterrichtszeit an den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schularten (Schulzeitgesetz) getroffen. Die ausführungsgesetzlichen Regelungen zu diesen Grundsätzen enthält das Landesgesetz vom 29. März 1966, LGBl. Nr. 15, über die Unterrichtszeit an den öffentlichen Pflichtschulen (O. ö. Schulzeitgesetz).

Hinsichtlich der öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen bestimmt § 5 Abs. 1 des O. ö. Schulzeitgesetzes folgendes:

„(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Werktag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Ist der erste Werktag im September ein Freitag oder ein Samstag, so beginnt das Schuljahr an dem darauf folgenden Montag. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.“

Die öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen werden entweder als ganzjährige Berufsschulen, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen geführt.

Die vorzitierten Bestimmungen des § 5 Abs. 1 des O. ö. Schulzeitgesetzes über den Beginn des Schuljahres haben vor allem an den vierzehn lehrgangsmäßigen Berufsschulen in Oberösterreich, die von rund 40% der Berufsschüler besucht werden, in jenen Jahren, in denen der erste Werktag im September auf einen Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag fiel, nicht unerhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht. An diesen Berufsschulen werden in jedem Schuljahr fünf Achtwochenlehrgänge geführt, die

unmittelbar aufeinanderfolgen. Wenn nun das Schuljahr an einem Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag beginnt, dann beginnen sowohl der erste Lehrgang als auch die folgenden Lehrgänge an einem dieser Werkstage. Dies führt fast zwangsläufig dazu, daß vielfach Berufsschüler verspätet, manchmal erst am folgenden Montag in der Berufsschule eintreffen. Die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Schulbetrieb und letztlich auch auf den Schulerfolg liegen auf der Hand.

Dazu kommt, daß den lehrgangsmäßigen Berufsschulen Internate angeschlossen sind und der Wechsel der Internatsschüler dann, wenn ein Lehrgang etwa am Dienstag endet und der folgende am Mittwoch beginnt, nie so reibungslos ablaufen kann wie über ein Wochenende. Dies hat die Erfahrung der vergangenen Jahre bekräftigt.

Im übrigen ist es nur sinnvoll und entspricht durchaus der in der Bevölkerung verbreiteten Vorstellung, daß ein mehrwöchiger Lehrgang an einem Montag beginnt.

Die aufgezeigten Erwägungen haben auch den Landesschulrat für Oberösterreich und die Personalvertretung der Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen bewogen, dafür einzutreten, daß der Beginn des Schuljahres an den öffentlichen gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ohne Ausnahme auf den ersten Montag im September festgelegt wird.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz abgeändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1970), soll daher die geltende Rechtslage in diesem Sinne geändert werden.

Ergänzend wird dazu noch bemerkt, daß sich die vorgesehene Novellierung des O. ö. Schulzeitgesetzes im Rahmen der bezüglichen Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, hält.

Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz abgeändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1970), beschließen.

Linz, am 13. März 1970

Rödhammer
Obmann

Winetzhammer
Berichterstatter

Gesetz

vom

mit dem das O. ö. Schulzeitgesetz abgeändert wird (O. ö. Schulzeitgesetznovelle 1970)

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, beschlossen:

Das O. ö. Schulzeitgesetz, LGBl. Nr. 15/1966, wird abgeändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien.“